



STATUTEN VeNatur

FASSUNG 2025

Diese Statuten werden durch das «Reglement VeNatur» ergänzt und präzisiert

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen «VeNatur» besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Vechigen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2

Der Verein will in der Gemeinde Vechigen und Umgebung eine intakte und vielfältige Natur- und Kulturlandschaft erhalten, aufwerten und fördern und setzt sich für Umweltsachen ein. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

II. TÄTIGKEITSFELDER UND ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 3

Der Verein verfolgt seine Ziele durch Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Freiwilligenarbeit sowie Engagement in allen Themen, die direkt oder indirekt den Vereinszweck tangieren.

Art. 4

Der Verein ist eine Sektion von «BirdLife Bern» und damit auch des «Schweizer Vogelschutz SVS / BirdLife Schweiz». Er anerkennt deren Statuten, Reglemente und Beschlüsse. Dadurch ist der Verein angeschlossen an die Unfall- und Haftpflichtversicherung des SVS/BirdLife Schweiz.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

¹ Mitglieder können, unabhängig vom Wohnsitz, jederzeit aufgrund eines schriftlichen Antrags durch den VeNatur-Vorstand aufgenommen werden. Sie bekennen sich zu Vereinszweck und Verbandszielen.

² Beim Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand die Aufnahme eines neuen Mitglieds verweigern.

Art. 6

Die Mitglieder unterstützen den Vereinszweck ideell, finanziell und wenn möglich mit aktiver Mitarbeit.

Art. 7

Mitgliederkategorien:

¹ Einzelmitglied: natürliche Personen ab dem vollendeten 26. Lebensjahr

² Familienmitglied: im gleichen Haushalt lebende Gemeinschaft natürlicher Personen (Paare, Familien, andere Formen von Wohngemeinschaften)

³ Jugendmitglied: natürliche Personen ab dem 12. bis zum vollendeten 26. Lebensjahr

⁴ Kollektivmitglied: juristische Personen

⁵ Ehrenmitglied: natürliche Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt.

⁶ Mitglieder nach Art. 7 Abs. 1 bis 5 entrichten einen jährlichen, im «Reglement VeNatur» festgehaltenen Mitgliederbeitrag. Nach dem 30. Juni Eintretende bezahlen für das laufende Jahr keinen Beitrag.

⁷ Der Verein entrichtet für alle Mitglieder nach Art. 7 Abs. 1 bis 5 eine in der Höhe von dieser bestimmte Abgabe an «BirdLife Bern».

Art. 8

¹ Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person
- bei beiden Personengruppen, wenn während zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren kein Mitgliederbeitrag bezahlt wurde

² Ein Austritt kann jederzeit mit einem Austrittschreiben eines Mitglieds an den Vorstand erfolgen. Für das beim Austritt angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

³ Im Fall von schwerwiegenden Gründen, die dem Verein schaden, kann ein Mitglied jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Für das beim Ausschluss angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

III. VEREINSORGANE

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

¹ Mitgliederversammlung

² Vorstand

³ Revisionsstelle

⁴ Arbeitsgruppen

Art. 10

Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahrs statt.

Das Datum ordentlicher Mitgliederversammlungen wird den Mitgliedern spätestens 50 Tage vor der Durchführung mitgeteilt. Anträge für Traktanden können bis 30 Tage vor Durchführung schriftlich beim/bei der Präsident:in eingereicht werden.

³ Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand 20 Tage vor der Durchführung und unter Angabe der Traktanden. Eingeladen werden alle Mitglieder gemäss Art. 7 Abs.1 bis 5 der Statuten VeNatur.

⁴ Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende, nicht entziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des/der Präsident:in, des/der Vize-Präsident:in und der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Genehmigung des Jahresbudgets
- j) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- k) Wahl der Revisionsstelle
- l) Befinden über Mitgliedschaften bei oder Fusion mit anderen Organisationen
- m) Änderung der Statuten
- n) Änderungen des «Reglements VeNatur»
- o) Auflösung des Vereins

- ⁵ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- ⁶ Stimm-, wahl- und antragsberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Art. 7 Abs. 1 bis 5 der Statuten Ve-Natur. Sie verfügen über je eine Stimme.
- ⁷ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen werden durchgeführt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der gültigen Stimmen.
- ⁸ Für Statutenänderungen, die Auflösung des Vereins oder die Fusion des Vereins mit einer anderen juristischen Person ist eine 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich.
- ⁹ Der Vorstand kann bei Bedarf eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen. Eine solche Versammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/5 aller Mitglieder oder von der Revisionsstelle verlangt wird. Sie findet innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand statt.
- ¹⁰ Ist die Durchführung einer Mitgliederversammlung aufgrund besonderer Umstände ausserhalb der Einflussmöglichkeiten des Vereins nicht möglich¹, bestimmt der Vorstand ein Verfahren, das im Rahmen des rechtlich und organisatorisch Möglichen gültige Entscheidungen ermöglicht.

Art. 11

Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus vier bis acht Mitgliedern. Folgende Funktionen müssen wahrgenommen werden:
- a) Präsident:in
 - b) Vize-Präsident:in
 - c) Sekretariat
 - d) Finanzen
- ² Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- ³ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der/die Präsident:in und der/die Vize-Präsident:in werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Art. 12

- ¹ Der Vorstand ist verantwortlich für:
- a) Führen der laufenden Geschäfte
 - b) Vertreten des Vereins gegen aussen
 - c) Vorbereiten und Durchführen von Aktivitäten gemäss Art. 3
 - d) Vorbereiten der Geschäfte der Mitgliederversammlung
 - e) Erlass von Reglementen
 - f) Einsetzen und Auflösen von Arbeitsgruppen gemäss Art. 14
 - g) Erteilen von Aufträgen und Mandaten zur Ausführung von Arbeiten, die dem Vereinszweck dienen
 - h) Aufnahme und Ausschluss von Neumitgliedern.
 - i) Alle Geschäfte, für die nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund dieser Statuten ausdrücklich andere Organe zuständig sind.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefällt. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Präsident:in, bei dessen/deren Verhinderung der/die Vize-Präsident:in den Stichentscheid. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist erlaubt.

¹ Dieser Abschnitt basiert auf den Erfahrungen bei der Covid-19 Pandemie.

Art. 13

Revisionsstelle

- ¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisor:innen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- ² Die Revisionsstelle prüft das Kassa- und Rechnungswesen sowie die Jahres- und Vermögensrechnung, beurteilt die Plausibilität und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung unabhängig Bericht.
- ³ Die Revisionsstelle kann durch Mitglieder, Nichtmitglieder oder durch juristische Personen besetzt werden.

Art. 14

Arbeitsgruppen

- ¹ Für die längerfristige Betreuung von thematischen Schwerpunkten oder für die Dauer von befristeten Projekten können Arbeitsgruppen eingesetzt werden.
- ² Das «Reglement VeNatur» gibt Auskunft zur Eingliederung von Arbeitsgruppen in die Vereinsstrukturen und -Abläufe sowie den geltenden Rahmenbedingungen.

IV. FINANZEN, VERBINDLICHKEITEN, ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Art. 15

Zur Verfolgung seines Zwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Aktivitäten
- c) Spenden und Zuwendungen aller Art.

Art. 16

- ¹ Der/die Präsident:in oder Vizepräsident:in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied unterschreiben für den Verein rechtsverbindlich.
- ² Das «Reglement VeNatur» gibt Auskunft zu den geltenden Finanzkompetenzen.

Art. 17

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 18

Für Schulden oder andere Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19

Der Verein kann von seinen Mitgliedern weder für Unfälle noch für Sachschäden, welche von den unter Art. 4 erwähnten Versicherungen nicht gedeckt sind, haftbar gemacht werden.

V. AUFLÖSUNG DES VEREINS ODER FUSION MIT ANDERER ORGANISATION

Art. 20

- ¹ Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- ² Bei einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und die Aktiven dem steuerbefreiten Kantonalverband «BirdLife Bern» zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben. Kommt es innerhalb von fünf Jahren nach der Auflösung zu einer Neugründung eines Vereins mit analogen Zielen, hat der Kantonalverband diesem das hinterlegte Vermögen zuzuführen. Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Aktiven Eigentum des Kantonalverbands.
- ³ Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- ⁴ Eine Fusion des Vereins ist nur mit einer anderen steuerbefreiten und zielverwandten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich.

VI. INKRAFTTRETEN

Art. 21

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 31. März 2025 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Vechigen, 5. Mai 2025

S. Berger

Silvia Berger
Präsidentin

Markus Schäfer

Markus Schäfer
Vize-Präsident